

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



8. Jahrgang

Rangsdorf, 28.07.2010

Nr. 9

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | <i>Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf – Inkrafttreten des Bebauungsplans RA 24 „Stadtweg Rangsdorf“ der Gemeinde Rangsdorf</i> | 2 – 3 |
| 2. | <i>Anlage zur Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf – Inkrafttreten des Bebauungsplans RA 24 „Stadtweg Rangsdorf“ der Gemeinde Rangsdorf</i> | 3 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf

Inkrafttreten des Bebauungsplans RA 24 „Stadtweg Rangsdorf“ der Gemeinde Rangsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf hat am 15.04.2010 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan **RA 24 „Stadtweg Rangsdorf“** in der Fassung vom März 2010 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S.3018) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet wird nördlich durch die Kienitzer Straße und die Straße Am Stadtweg, im Osten durch einen Lebensmittelmarkt und Flächen für Landwirtschaft, im Süden durch die Großmachnower Allee und im Westen durch die Bahntrasse Berlin-Dresden begrenzt.
Dieser ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Der Bebauungsplan RA 24 „Stadtweg Rangsdorf“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird auf Dauer in der Bauabteilung der Gemeinde Rangsdorf, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf während der üblichen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Dienstag	09.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rangsdorf, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Rangsdorf, den 20.07.2010

gez.
Rocher

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 8. Jahrgang / Nr. 9 vom 28.07.2010

Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf – Inkrafttreten des Bebauungsplans RA 24 „Stadtweg Rangsdorf“ der Gemeinde Rangsdorf

